

1. Sachverhalt¹

B und C beschließen, alkoholische Getränke aus einer Strandbar zu stehlen. Sie verschaffen sich Zugang zum Gelände und entwenden Flaschen im Gesamtwert von 500 €. Da sie mit dem Abtransport der Beute Schwierigkeiten haben, kontaktieren sie A telefonisch und bitten ihn um Unterstützung. Sie legen einen Treffpunkt fest, der etwa zwei Kilometer vom Tatort entfernt liegt. A erscheint am vereinbarten Ort und hilft B und C beim Transport der Flaschen, obwohl er weiß, dass es sich um Diebesgut handelt.

Das LG verurteilt A u.a. wegen Beihilfe zum Diebstahl gem. §§ 242 Abs. 1, 27 Abs. 1 StGB². Hiergegen legt A Revision zum BGH ein.

2. Probleme und bisheriger Meinungsstand

Der Abtransport der Beute durch A könnte entweder eine Hilfeleistung i.S.d. § 27 Abs. 1 oder eine solche i.S.d. § 257 Abs. 1 darstellen. Es kommt daher sowohl eine Strafbarkeit wegen sukzessiver Beihilfe zum Diebstahl als auch wegen Begünstigung in Betracht. Entscheidend für die Bewertung der Tat ist der Zeitpunkt, in dem die Hilfeleistung erfolgt. Beim Diebstahl können drei Verwirklichungsstadien unterschieden werden: vor

Februar 2025

Tatort Strandbar

Sukzessive Beihilfe / Begünstigung / Diebstahl

§§ 242, 257 Abs. 1, 27 StGB

famos-Leitsätze:

1. Der Diebstahl ist beendet, wenn die Beute an einen zwei Kilometer entfernten Ort abtransportiert und der Gewahrsam dadurch gesichert wurde.
2. Wird nach Beendigung Hilfe geleistet, kommt nur noch Begünstigung in Betracht.

BGH, Beschluss vom 16. Juli 2024 – 5 StR 259/ 24; veröffentlicht in BeckRS 2024, 21508.

Vollendung, zwischen Vollendung und Beendigung sowie nach Beendigung der Tat.

Vollendet ist der Diebstahl grundsätzlich mit der **Begründung neuen Gewahrsams**.³ Dies ist der Fall, wenn der Täter die tatsächliche Herrschaft über den Gegenstand derart erlangt hat, dass der bisherige Gewahrsamsinhaber auf die Sache nicht mehr einwirken kann, ohne die Verfügungsgewalt des Täters zu beseitigen.⁴ Eine bloße Gewahrsamslockerung reicht indes nicht aus.⁵ Handelt es sich um kleinere Gegenstände, ist neuer Gewahrsam auch innerhalb eines fremden Machtbereiches schon dann begründet, wenn der Täter diese in seine persönliche Sphäre wie etwa seine Jackentasche verbringt (sog.

¹ Der Sachverhalt wurde verändert, um die Hauptprobleme des Falles deutlicher hervortreten zu lassen.

² Alle Normen ohne weitere Bezeichnung sind solche des StGB.

³ BGH NSTZ 2008, 624, 625; [Cankaya/Fröhling, famos 01/2020, 1](#); [Schmitz](#), in MüKo, StGB, Bd. 4, 4. Aufl. 2021, § 242 Rn. 83.

⁴ BGHSt 16, 271, 273; [Fischer](#), StGB, 71. Aufl. 2024, § 242 Rn. 17; [Heger](#), in Lackner/Kühl/Heger, StGB, 30. Aufl. 2023, § 242 Rn. 9; [Kindhäuser/Hoven](#), in NK, StGB, 6. Aufl. 2023, § 242 Rn. 58.

⁵ [Schmidt](#), in Matt/Renzikowski, StGB, 2. Aufl. 2020, § 242 Rn. 20.

Gewahrsamsenklave).⁶ Bei größeren, schwer transportablen Gegenständen ist neuer Gewahrsam begründet, wenn der fremde Herrschaftsbereich verlassen wird.⁷ In unserem Fall haben B und C allein durch das Ergreifen der Flaschen noch keinen neuen Gewahrsam begründet. Dies geschah aber, als sie die Strandbar mitsamt der Beute verließen, sodass in diesem Zeitpunkt die Tat vollendet wurde.

Beendet ist der Diebstahl, wenn der Täter den Gewahrsam an den entwendeten Gegenständen endgültig **gefestigt und gesichert** hat.⁸ Wann die Beute ausreichend gesichert ist, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab.⁹ Eine Beendigung ist jedenfalls zu verneinen, solange sich der Täter noch im unmittelbaren Herrschaftsbereich des Opfers befindet oder einer erhöhten Gefahr ausgesetzt ist, entdeckt und gefasst zu werden.¹⁰ Dabei macht es auch hier einen entscheidenden Unterschied, ob es sich bei dem Diebesgut um kleine oder sperrige Objekte handelt.¹¹ Versteckt der Täter beispielsweise einen Apfel oder Geldscheine in seiner Kleidung, so ist der Diebstahl ab Verlassen der räumlichen Herrschaftssphäre beendet.¹² Größere, schwerere Objekte, wie etwa ein Kfz oder ein Tresor, müssen dagegen an einen vom Tatort ausreichend entfernten, sicheren Ort verbracht werden, damit die Tat beendet ist.¹³ Vorliegend handelt es sich um eine Vielzahl von Flaschen,

die von B und C zu einem zwei Kilometer entfernten Treffpunkt geschafft wurden. Bewertet man die Distanz als ausreichend und den Ort als hinreichend sicher, so wäre der Diebstahl zu diesem Zeitpunkt bereits beendet gewesen, andernfalls lediglich vollendet.

Je nachdem, wann die Hilfeleistung erfolgt, stellt sich die Frage, ob es sich um ein Hilfeleisten i.S.d. § 27 Abs. 1 oder ein solches i.S.d. § 257 Abs. 1 handelt. Unter Hilfeleisten i.S.d. § 27 Abs. 1 wird jeder Tatbeitrag verstanden, der die Tat in irgendeiner Hinsicht erleichtert oder fördert.¹⁴ Ausgehend vom Wortlaut des § 27 Abs. 1 hat die Hilfeleistung, damit sie eine Beihilfehandlung ist, „zu dessen [...] Tat“ zu erfolgen.¹⁵ Dies verdeutlicht, dass die Hilfeleistung sowohl vor als auch während der Ausführungshandlung des Haupttäters erbracht werden kann.¹⁶ Dabei umfasst der Wortlaut des § 27 grundsätzlich auch die Möglichkeit einer sukzessiven Beihilfe.¹⁷ Darunter werden Konstellationen verstanden, in denen ein zuvor noch Unbeteiligter in ein bereits in Gang gesetztes Geschehen eintritt und i.S.d. § 27 Hilfe leistet.¹⁸

Unter Hilfeleisten i.S.d. § 257 wird von der h.M. dahingegen jede Handlung verstanden, die objektiv geeignet ist, den Vortäter im Hinblick auf die Vorteilssicherung unmittelbar besserzustellen und die subjektiv mit dieser

⁶ BGHSt 16, 271, 273; 23, 254, 255; BGH NStZ 2008, 624; Heger, in Lackner/Kühl/Heger, (Fn. 4), § 242 Rn. 15; Rengier, BT I, 26. Aufl. 2024, § 2 Rn. 44; Schmidt, in Matt/Renzikowski (Fn. 5), § 242 Rn. 21; Schmitz, in MüKo (Fn. 3), § 242 Rn. 72; Zieschang, BT 2, 2022, § 242 Rn. 124.

⁷ BGH NStZ 1981, 435; NStZ-RR 2013, 276; Bosch, in Schönke/Schröder, StGB, 30. Aufl. 2019, § 242 Rn. 28.

⁸ BGHSt 4, 132, 133; 8, 390; 20, 194; BGH NStZ 2001, 88; Fischer (Fn. 4), § 242 Rn. 54; Rengier, BT I (Fn. 6), § 2 Rn. 195a.

⁹ BGH NJW 1981, 997; NStZ 2024, 359; Kindhäuser/Hoven, in NK (Fn. 4), § 242 Rn. 127.

¹⁰ BGH NStZ 2024, 359.

¹¹ BGH NStZ 1981, 435.

¹² BGH NJW 1987, 2687; Eisele, BT II, 6. Aufl. 2021, § 242 Rn. 50; Schmidt, in Matt/Renzikowski (Fn. 5), § 242 Rn. 43.

¹³ BGHSt 8, 390, 391; BGH NJW 1981, 99; Kindhäuser/Hoven, in NK (Fn. 4), § 242 Rn. 127; Zieschang, BT 2 (Fn. 6), § 242 Rn. 129.

¹⁴ BGHSt 42, 135, 136; BGH NStZ 2007, 230, 232; Zieschang, AT, 6. Aufl. 2020, Rn. 756.

¹⁵ Eisele, in Baumann/Weber/Mitsch/Eisele, AT, 12. Aufl. 2016, § 26 Rn. 119.

¹⁶ Eisele, in Baumann/Weber/Mitsch/Eisele, AT (Fn. 15), § 26 Rn. 119.

¹⁷ BGHSt 4, 314, 20.

¹⁸ Murmann, ZJS 2008, 456.

Tendenz vorgenommen wird.¹⁹ Sie muss sich auf eine bereits begangene Vortat beziehen, sodass die Begünstigung ein Anschlussdelikt darstellt und zeitlich an ein Nachtatverhalten anknüpft.²⁰

Im Hinblick auf die drei Verwirklichungsstadien ergibt sich daraus, dass **vor Vollen-****dung** der Tat jede geleistete Hilfe, die für den Erfolgseintritt noch mitursächlich wird, in den Anwendungsbereich des § 27 fällt.²¹ Hätte A bereits Hilfe geleistet, bevor B und C die Flaschen aus der Bar entfernt haben, hätte er sich folglich wegen Beihilfe gem. § 27 strafbar gemacht. Jedoch erfolgte die Hilfeleistung erst, als B und C die Bar mitsamt der Falschen verlassen hatten und die Tat damit vollendet war.

Ferner ist unstrittig, dass **nach Beendi-****gung** der Haupttat eine Beihilfe ausgeschlossen ist und nur Anschlussdelikte nach §§ 257 ff. in Betracht kommen. Eine solche Konstellation wäre eindeutig gegeben, wenn B und C das Diebesgut zu ihrem entfernten Wohnhaus transportiert hätten und A den beiden erst dort beim Verstecken der Beute im Haus geholfen hätte.

Fraglich ist hingegen, wie der Fall zu beurteilen ist, wenn die Hilfeleistung in der Phase **zwischen Vollendung und Beendigung** der Haupttat erfolgt. Diese Konstellation würde etwa dann vorliegen, wenn B und C die Flaschen bereits in ihren Wagen verbracht, sich aber noch unmittelbar auf dem Grundstück der Bar aufgehalten hätten und A dort zur

Hilfe beim Abtransport hinzugekommen wäre. In diesem Zeitpunkt wäre der Gewahrsam nämlich noch nicht ausreichend gesichert gewesen, um bereits eine Beendigung der Tat annehmen zu können.

Umstritten ist, ob eine **sukzessive Beihilfe** innerhalb dieses Zeitraumes möglich ist.²² Die **Lit.** lehnt die Möglichkeit der sukzessiven Beihilfe nach Vollendung der Tat mehrheitlich ab.²³ Die Beutesicherung stelle ein Nachtatverhalten dar und könne infolgedessen nur noch von § 257 erfasst werden.²⁴ Die Beihilfe bis in das Stadium der Beendigung auszudehnen, sei nicht durch eine gesetzliche Grundlage gedeckt, sodass dies einen Verstoß gegen Art. 103 Abs. 2 GG darstelle.²⁵ Der gesetzgeberische Sinn und Zweck des § 257 bestehe gerade darin, Fälle zu erfassen, in denen nach Begehung einer rechtswidrigen Tat Hilfe geleistet wird.²⁶ Nach dieser Ansicht würde sich A im vorliegenden Fall folglich auch dann nur nach § 257 Abs. 1 strafbar machen, wenn die Tat noch nicht beendet war.

Die **Rspr.** bejaht hingegen die Möglichkeit der sukzessiven Beihilfe in diesem Stadium der Tat.²⁷ Nach dem natürlichen Sprachverständnis umfasse eine Hilfeleistung i.S.d. § 27 Abs. 1 jede Unterstützung, die bis zur endgültigen Beeinträchtigung des Rechtsguts reicht, also bis zum Zeitpunkt, an dem das Delikt beendet ist.²⁸ Die Rspr. stellt hinsichtlich der dadurch notwendig werdenden Abgrenzung zur Begünstigung auf die **innere**

¹⁹ BGH NJW 1953, 1194, 1195; 1971, 525, 526; *Eisele*, BT II (Fn. 12), § 257 Rn. 1084; *Geppert*, Jura 2007, 589, 592; *Heinrich*, in *Arzt/Weber/Heinrich/Hilgendorf*, BT, 4. Aufl. 2021, § 27 Rn. 7; *Zieschang*, Die Gefährdungsdelikte, 1998, S. 333.

²⁰ BGH NStZ 2014, 516, 517; *Eisele*, BT II (Fn. 12), § 257 Rn. 1075, 1081; *Fischer* (Fn. 4), § 27 Rn. 6; *Hoyer*, in *SK, StGB*, Bd. 5, 9. Aufl. 2019, § 257 Rn. 26; *Rengier*, BT I (Fn. 6), § 20 Rn. 5.

²¹ BGH NStZ 2012, 264; *Hoyer*, in *SK* (Fn. 20), § 257 Rn. 25; *Walter*, in *LK, StGB*, Bd. 8, 12. Aufl. 2010, § 257 Rn. 101.

²² *Reinbacher*, JZ 2020, 558, 560.

²³ *Murmann*, in *Satzger/Schluckebier/Werner*, StGB, 6. Aufl. 2024, § 27 Rn. 8; *Rengier*, BT I (Fn. 6), § 7 Rn. 48; *Walter*, in *LK* (Fn. 21), § 257 Rn. 102; *Zieschang*, AT (Fn. 14), Rn. 761.

²⁴ *Kühl*, JA 2014, 673, 688; *Zieschang*, AT (Fn. 14), Rn. 761.

²⁵ *Murmann*, in *Satzger/Schluckebier/Werner* (Fn. 23), § 27 Rn. 8.

²⁶ *Zieschang*, AT (Fn. 14), Rn. 761.

²⁷ BGHSt 4, 132, 133; BGH NStZ 2007, 35, 36; OLG Köln NJW 1990, 587, 588.

²⁸ BGH NStZ 2012, 264.

Willensrichtung des Helfers ab.²⁹ Will der Täter dazu beitragen, die Tat zu beenden, so liege Beihilfe vor.³⁰ Verfolgt er dahingegen das Ziel, die Vorteile der Tat lediglich zu sichern, so sei § 257 einschlägig.³¹ Wäre der Diebstahl in unserem Fall noch nicht beendet gewesen, als A beim Abtransport der Beute geholfen hat, so wäre A nach der Rspr., abhängig von der festgestellten Willensrichtung, entweder der Beihilfe zum Diebstahl oder der Begünstigung schuldig.

Kritische Stimmen bringen vor, dass die Abgrenzungskriterien in der gerichtlichen Praxis kaum umsetzbar seien und sich Beweis-schwierigkeiten hinsichtlich der Beweggründe des Täters im Prozess ergäben.³² Darüber hinaus widerspreche diese Ansicht dem Wortlaut des § 27 Abs. 1. Die Hilfeleistung müsse gerade „zur Tat“ vorgenommen werden, also während der Täter die Tatbestandsmerkmale noch erfüllt.³³ Der Tatbestand des Diebstahls erfordere gerade die Wegnahme der fremden Sache, nicht aber das Sichern der Beute.³⁴

3. Kernaussagen der Entscheidung

Der BGH ändert den Schuldspruch des LG infolge der Revision von einer Beihilfe zum Diebstahl gem. §§ 242 Abs. 1, 27 Abs. 1 zu einer Begünstigung gem. § 257 Abs. 1.

Er stellt fest, dass A mit seiner Tätigkeit die Haupttat von B und C nicht mehr i.S.d. § 27 Abs. 1 gefördert habe. Der Gewahrsam sei bereits dadurch gesichert worden, dass die Beute zum etwa zwei Kilometer entfernten

Treffpunkt gebracht wurde. Daraus folge, dass die Handlung des A erst nach Beendigung der Haupttat stattgefunden hat. A habe sich daher wegen Begünstigung nach § 257 Abs. 1 strafbar gemacht.

4. Konsequenzen für Ausbildung und Praxis

Die Abgrenzung zwischen Beihilfe und Begünstigung stellt ein relevantes Problem in Fortgeschrittenen- und Examensklausuren dar. In einer Klausur ist zunächst mit der Prüfung der Beihilfe zu beginnen, da es sich bei der Begünstigung um ein Anschlussdelikt handelt.³⁵ Für den objektiven Tatbestand des § 27 bedarf es einer vorsätzlichen rechtswidrigen Haupttat und einer Hilfeleistung.³⁶ Wie oben bereits definiert, wird unter Hilfeleisten i.S.d. § 27 Abs. 1 jeder Tatbeitrag verstanden, der die Tat in irgendeiner Hinsicht erleichtert oder fördert.³⁷ Dies ist sowohl in physischer als auch in psychischer Form möglich.³⁸ Anschließend muss die Unterstützungshandlung zeitlich eingeordnet werden. Wird diese vor Vollendung der Haupttat vorgenommen, so kommt nur eine Beihilfe in Betracht.³⁹ Ein Hilfeleisten nach Beendigung der Tat kann hingegen nur noch unter den Tatbestand der Begünstigung gefasst werden.⁴⁰ Erfolgt das Hilfeleisten allerdings zwischen Vollendung und Beendigung, so ist der oben bereits dargestellte Streit auszuführen. Folgt man der Auffassung der herrschenden Lit., die hier eine sukzessive Beihilfe nicht für möglich hält, ist eine Strafbarkeit wegen Beihilfe zu verneinen

²⁹ BGHSt 4, 132, 138; OLG Köln NJW 1990, 587, 588.

³⁰ BGHSt 4, 132, 133; BGH NJW 1951, 451; OLG Köln NJW 1990, 587, 588.

³¹ BGHSt 4, 132, 133.

³² Jahn, in Satzger/Schluckebier/Werner (Fn. 23), § 257 Rn. 12; Pflieger, in HK-GS, 5. Aufl. 2022, § 257 Rn. 9; Walter, in LK (Fn. 21), § 257 Rn. 102.

³³ Scheinfeld, in MüKo (Fn. 3), § 27 Rn. 22.

³⁴ Hoyer, in SK (Fn. 20), § 27 Rn. 18; Murmann, in Satzger/Schluckebier/Werner (Fn. 23), § 27 Rn. 8.

³⁵ Eisele, BT II (Fn. 12), § 257 Rn. 1075.

³⁶ Kudlich, AT, 6. Aufl. 2021, S. 238.

³⁷ BGHSt 42, 135, 136; BGH NStZ 2007, 230, 232; Zieschang, AT (Fn. 14), Rn. 756.

³⁸ Zieschang, AT (Fn. 14), Rn. 762.

³⁹ BGH NStZ 2012, 264; Hoyer, in SK (Fn. 20), § 257 Rn. 25; Walter, in LK (Fn. 21), § 257 Rn. 101.

⁴⁰ BGH NStZ 2014, 516, 517; Eisele, BT II (Fn. 12), § 257 Rn. 1081; Fischer (Fn. 4), § 27 Rn. 6; Hoyer, in SK (Fn. 20), § 257 Rn. 26; Rengier, BT I (Fn. 6), § 20 Rn. 5.

und im Anschluss § 257 zu prüfen. Wird hingegen die Ansicht der Rspr. vertreten, so ist festzustellen, welche innere Willensrichtung der Helfende aufweist.

Kommt man in der Klausur zur Prüfung des § 257, muss zur Erfüllung des objektiven Tatbestands eine bereits begangene, rechtswidrige Vortat eines anderen i.S.d. § 11 Abs. 1 Nr. 5 vorliegen.⁴¹ Hierbei kommen auch Nichtvermögensdelikte in Betracht.⁴² Entscheidend ist, dass die Straftat dem Täter einen Vorteil verschafft hat.⁴³ Darüber hinaus bedarf es einer tauglichen Tathandlung in Form eines Hilfeleistens zur Vorteilssicherung.⁴⁴ Wie oben bereits dargestellt, wird nach h.M. unter Hilfeleisten jede Handlung verstanden, die objektiv geeignet ist, den Vortäter im Hinblick auf die Vorteilssicherung unmittelbar besserzustellen und die subjektiv mit dieser Tendenz vorgenommen wird.⁴⁵ Der Wortlaut des § 257 fordert, dass die Hilfe „einem anderen“ geleistet wird, also nicht zugunsten seiner eigenen Tat. Daher scheidet eine Selbstbegünstigung tatbestandlich aus.⁴⁶ Der subjektive Tatbestand erfordert zumindest bedingten Vorsatz bezüglich der objektiven Tatbestandsmerkmale.⁴⁷ Ferner muss eine Sicherungsabsicht hinsichtlich der Vorteile des Vortäters bestehen.⁴⁸

Vor allem im Hinblick auf das Strafmaß ist die Unterscheidung zwischen Beihilfe und Begünstigung in der Praxis von Relevanz. Das

Strafmaß der Beihilfe hängt nach § 27 Abs. 2 S. 1 von der Haupttat ab, wobei die Strafe gem. S. 2 nach § 49 Abs. 1 zu mildern ist. Insbesondere bei einer Beihilfe zu schweren Delikten kann es daher zu hohen Strafen kommen. Die Begünstigung wird nach § 257 Abs. 1 grundsätzlich mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Aus § 257 Abs. 2 folgt allerdings, dass die Strafe nicht höher ausfallen darf als die für die Vortat angeordnete Strafe. Die Verjährungsfrist der Begünstigung richtet sich nach dem in Abs. 1 festgesetzten Strafraum und beträgt 5 Jahre, § 78 Abs. 2 Nr. 4.⁴⁹ Die Verjährung der Beihilfe beginnt mit der Beendigung der Haupttat und orientiert sich an deren Verjährungsfrist.⁵⁰

Darüber hinaus gilt es zu klären, wie die Begünstigung konkurrenzrechtlich von anderen Delikten abzugrenzen ist. Begünstigung und Beihilfe schließen sich grundsätzlich gegenseitig aus.⁵¹ Tateinheit ist ausnahmsweise dann möglich, wenn durch die Handlung ein Vorteil der Vortat gesichert und gleichzeitig die Erlangung eines weiteren Vorteils ermöglicht wird.⁵² Die Begünstigung kann mit der Strafvereitelung gem. § 258 und der Hehlerei gem. § 259 sowohl in Tateinheit als auch in Tatmehrheit stehen.⁵³

Die Unterscheidung zwischen Vollendung und Beendigung des Diebstahls ist auch für die Abgrenzung von §§ 252, 249 und § 240 von

⁴¹ Kindhäuser/Hilgendorf, in LPK, StGB, 10. Aufl. 2025, § 257 Rn. 5.

⁴² Altenhain, in NK (Fn. 4), § 257 Rn. 8; Heger, in Lackner/Kühl/Heger (Fn. 4), § 257 Rn. 2.

⁴³ Altenhain, in NK (Fn. 4), § 257 Rn. 16; Cramer, in MüKo (Fn. 3), § 257 Rn. 15; Hecker, in Schönke/Schröder (Fn. 7), § 257 Rn. 4.

⁴⁴ Heinrich, in Arzt/Weber/Heinrich/Hilgendorf, BT (Fn. 19), § 27 Rn. 1.

⁴⁵ BGH NJW 1953, 1194, 1195; 1971, 525, 526; Eisele, BT II (Fn. 12), § 257 Rn. 1084; Geppert, Jura 2007, 589, 592; Heinrich, in Arzt/Weber/Heinrich/Hilgendorf, BT (Fn. 19), § 27 Rn. 7; Zieschang, Die Gefährdungsdelikte, 1998, S. 333.

⁴⁶ Kindhäuser/Hilgendorf, in LPK (Fn. 41), § 257 Rn. 26.

⁴⁷ Kindhäuser/Hilgendorf, in LPK (Fn. 41), § 257 Rn. 24.

⁴⁸ Joecks/Jäger, in StuKo, StGB, 13. Aufl. 2021, § 257 Rn. 14; Kindhäuser/Hilgendorf, in LPK (Fn. 41), § 257 Rn. 25.

⁴⁹ Cramer, in MüKo (Fn. 3), § 257 Rn. 33.

⁵⁰ Murman, in Satzger/Schluckebier/Werner (Fn. 23), § 27 Rn. 17.

⁵¹ Momsen, in HK-GS (Fn. 32), § 257 Rn. 19.

⁵² Momsen, in HK-GS (Fn. 32), § 257 Rn. 19; Walter, in LK (Fn. 21), § 257 Rn. 106.

⁵³ Walter, in LK (Fn. 21), § 257 Rn. 106.

Bedeutung. Wird das qualifizierte Nötigungsmittel vor Vollendung der Wegnahme eingesetzt, liegt nach h.M. § 249 vor, wird es zwischen Vollendung und Beendigung eingesetzt, ist der Anwendungsbereich von § 252 eröffnet und bei einem Einsatz nach Beendigung kommen nur noch die §§ 240, 241 in Betracht.⁵⁴

In einer Klausur, bei der die Qualifikation des § 244 Abs. 1 Nr. 1 möglicherweise einschlägig ist, ist der Meinungsstreit zu führen, ob diese im Beendigungsstadium noch verwirklicht werden kann.⁵⁵ Die Rspr. bejaht dies, da die Gefährlichkeit des Tatgeschehens in dieser Phase genauso erhöht werden könne, wie auch schon vor Vollendung.⁵⁶ Die Lit. lehnt dies ab und führt an, dass es nicht möglich sei, eine vollendete Tat durch ein Nachtatverhalten gleichsam rückwirkend zu qualifizieren.⁵⁷

5. Kritik

Der Beschluss des BGH zur Änderung des Schuldspruchs zur Begünstigung überzeugt. Im Ergebnis ist dem BGH grundsätzlich zuzustimmen, dass die anschließende Hilfeleistung durch A ein Nachtatverhalten darstellt. Daher ist eine Strafbarkeit nach § 257 Abs. 1 einschlägig.

Es ist indes nicht entscheidend, ob der Diebstahl beendet ist. Bereits nach Vollendung der Tat ist die Möglichkeit einer sukzessiven Beihilfe mit der herrschenden Lit. abzulehnen. Vorliegend war der Diebstahl im Zeitpunkt der Hilfeleistung vollendet, sodass eine Abgrenzung generell nicht erforderlich ist. Die Beihilfehandlung steht streng akzessorisch zur Haupttat. Diese ist jedoch bereits formell mit der Tatbestandsverwirklichung vollendet. Findet die Hilfeleistung erst nach der Vollendung

statt, trägt der Helfende nichts mehr zur eigentlichen Verwirklichung der Haupttat bei. Die Möglichkeit der Beihilfe bis in die Beendigungsphase auszudehnen, ist daher wenig überzeugend. Darüber hinaus besteht die Gefahr, die strafrechtliche Verantwortlichkeit unverhältnismäßig auszuweiten.

Gegen die Anerkennung der Möglichkeit einer Beihilfe nach Vollendung spricht auch, dass es unangemessen erscheint, dem später Hinzutretenden das gesamte Unrecht der Tat anzulasten. Die Unterstützung beim Verstecken der Beute kann das Unrecht einer Begünstigung erfüllen, ist jedoch nicht mit dem Unrecht eines Diebstahls gleichzusetzen. Gerade für ein solches Nachtatverhalten wurden die Anschlussdelikte der §§ 257 ff. vom Gesetzgeber geschaffen. Diese stellen strukturell eine nachträgliche Beihilfe dar. Die Anerkennung einer sukzessiven Beihilfe führt, wie sich gezeigt hat, zu Überschneidungen mit der Begünstigung. Um dies zu vermeiden, ist eine klare Abgrenzung erforderlich. Das von der Rspr. angewandte Abgrenzungskriterium der inneren Willensrichtung ermöglicht jedoch keine präzise dogmatische Trennung. Der tatsächliche Wille des Täters lässt sich kaum sicher feststellen, sodass im Zweifel die jeweils mildere Strafandrohung gelten müsste.

Der BGH ist mit seiner Rspr. schon bei der Abgrenzung von Täterschaft und Teilnahme von einer rein subjektiven Theorie abgewichen und hat sich einer wertenden Gesamtbeurteilung (sog. normative Kombinationstheorie) zugewandt.⁵⁸ Eine solche Wandlung ist auch in der vorliegenden Konstellation wünschenswert, da eine rein subjektive Betrachtung auch bei dieser überholt erscheint.

(Anna-Lucia D'Apuzzo/Emma Hecht)

⁵⁴ Sander, in MüKo (Fn. 3), § 252 Rn. 20.

⁵⁵ Eisele, BT II (Fn. 12), § 244 Rn. 184; Hilgendorf/Valerius, BT II, 3. Aufl. 2024, § 4 Rn. 78.

⁵⁶ BGHSt 20, 194, 196; 28, 224, 226; 38, 295, 297.

⁵⁷ Bosch, in Schönke/Schröder (Fn. 7), § 244 Rn. 7; Hoyer, in SK (Fn. 20), § 244 Rn. 16;

Kindhäuser/Hilgendorf, in LPK (Fn. 41), § 244 Rn. 20; Kindhäuser/Hoven, in NK (Fn. 4), § 244 Rn. 21.

⁵⁸ Nach Einordnung Roxin, AT II, Bd. 2, 2003, § 25 Rn. 22; mit Verweis auf BGHSt 35, 347, 351; 40, 218; BGH NJW 1983, 2579; NStZ 1987, 224; NStZ 1995, 122; NStZ-RR 2016, 335.